

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

Dritte Ausgabe

16  
Wien, am 12. Jänner 1931

## Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Anzeigenabgabe.

Die Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs hat dem Magistrat im März 1930 mitgeteilt, dass die von ihr herausgegebene Zeitschrift "Die kluge Hausfrau" entgeltliche Inserate aufnehme; die Reichsorganisation halte aber die Anzeigenabgabe für verfassungswidrig, weshalb sie keine Zahlungen leiste.

Der Magistrat hat die Reichsorganisation daraufhin aufgefordert, die Abrechnung zu legen, widrigenfalls die amtliche Bemessung vorgenommen werden müsse. Die Reichsorganisation hat gegen diese Aufforderung an die Abgabenberufungskommission keine Berufung/eingebracht, sondern die Abrechnung gelegt und die Abgabebeträge einbezahlt. Wohl aber hat sie unmittelbar eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes ergriffen, weil nach ihrer Meinung das Anzeigenabgabegesetz verfassungswidrig sei.

Bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage hat es sich darum gehandelt, ob der administrative Instanzenzug erschöpft sei, weil nach Artikel 144 B.-V.G. nur unter dieser Voraussetzung eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde zulässig ist. Der Magistrat hat eingewendet, dass der Instanzenzug nicht erschöpft sei, weil gegen seinen Bescheid keine Berufung an die Abgabenberufungskommission eingebracht worden sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat heute die Beschwerde mangels Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges abgewiesen. In seinem Erkenntnis hat er der Ansicht des Magistrates beigepflichtet, dass gegen den angefochtenen Bescheid eine Berufung an die Abgabenberufungskommission möglich sei, weil innerhalb von 6 Monaten noch eine amtliche Bemessung erfolgen könne und es daher fraglich sei, ob die vorläufige Verfügung endgültig sei oder ihr ein anderer Bescheid nachfolge. Erfolge eine amtliche Bemessung nicht, dann könne binnen der Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Ablauf des 6. Monats nach Erlassung des vorläufigen Bescheides, die Berufung an die Abgabenberufungskommission ergriffen werden, gegen deren Entscheidung dann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich sei. Wenn eine amtliche Bemessung vorgenommen werde, dann könne mit der Berufung gegen den Bemessungsbescheid auch die vorläufige Verfügung bei der Abgabenberufungskommission angefochten werden.